



GEMEINDE BENDESTORF

Benutzungsordnung für die Thiemann-Scheune

Für die Benutzung der Thiemann-Scheune hat der Bendestorfer Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.06.2013 folgende Benutzungsordnung erlassen.

§ 1 Allgemeines, Benutzungsgebühr

(1) Die Thiemann-Scheune steht für Veranstaltungen mit max. 30 Personen mit kulturellen bzw. gemeinnützigen Zwecken im Rahmen der Terminplanung der Gemeinde Bendestorf allen Vereinen, Gruppen von Bendestorfer Bürgern und Institutionen sowie politischen Parteien und Wählergruppen, deren Ziele und Veranstaltungen nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen, zur Verfügung. Hierunter fallen insbesondere Theater- und Gesangsveranstaltungen, folkloristische Darbietungen, touristische Veranstaltungen, Vorträge, Dichterlesungen, Kunstausstellungen und ähnliche Veranstaltungen.

Für diese Veranstaltungen wird die Thiemann-Scheune grundsätzlich kostenlos zur Verfügung gestellt. Im Einzelfall kann die Gemeinde jedoch eine Benutzungsgebühr erheben; dieses wird dem Veranstalter vorher mitgeteilt.

(2) Private Veranstaltungen mit besonderem Charakter (Hochzeiten, Jubiläen, Verabschiedungen u.ä.) sind gegen eine Benutzungsgebühr zulässig.

Die Benutzungsgebühr beträgt vom 01.04. – 30.09. des Kalenderjahres pro Kalendertag 80,- € und vom 01.10. – 31.03. des Jahres pro Kalendertag 100,- €.

(3) Gewerbliche Veranstaltungen können beantragt werden. Der Verwaltungsausschuss befindet hierüber durch Einzelfallentscheidung; auf Genehmigung besteht kein Anspruch.

Die Benutzungsgebühr beträgt vom 01.04. – 30.09. des Jahres pro Kalendertag 100,- € und vom 01.10. – 31.03. des Jahres pro Kalendertag 120,- €.

(4) Es wird keine Benutzungsgebühr für den Auf- und Abbau außerhalb des Veranstaltungstages berechnet, sofern der Aufbau ab 14.00 Uhr des Vortages und der Abbau bis 12.00 Uhr des nächsten Tages erfolgen.

§ 2 Hausrecht

Das übergeordnete Hausrecht üben die/der Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor oder die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister, bei Verhinderung ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter aus.

§ 3 Zulässigkeit von Veranstaltungen und Terminabsprache

Veranstaltungen sind rechtzeitig – mindestens 4 Wochen vorher – anzumelden. Die Gemeinde entscheidet über die Zulassung im Rahmen der Terminplanung. Die Gemeinde ist berechtigt, die Thiemann-Scheune für eigene Zwecke und Veranstaltungen anderer öffentlicher Institutionen vorrangig in Anspruch zu nehmen. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung ist nicht gegeben.

§ 4 Pflichten des Benutzers

(1) Haus und Grundstück sind sauber zu halten. Nach Ende der Veranstaltung sind das Haus und die Außenanlagen sauber und ordentlich zu hinterlassen.

(2) Auf Brandverhütung ist zu achten.

- (3) Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.
- (4) Auf sparsamen Energieverbrauch ist größter Wert zu legen.
- (5) Alle Gegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
- (6) Beschädigungen jeglicher Art sind umgehend der Gemeinde zu melden.
- (7) Jeder Benutzer hat die Benutzungsordnung vorher schriftlich anzuerkennen.
- (8) Der Benutzer hat für jede Veranstaltung bei Anmeldung einen Verantwortlichen zu benennen. Dieser ist u. a. verpflichtet, das Haus als letzter zu verlassen, sich vom ordnungsgemäßen Zustand innen und außen zu überzeugen, sämtliche Heizungsventile auf die Stellung „1“ zurückzudrehen, das Licht zu löschen und ordnungsgemäß das Haus zu verschließen. Der Schlüssel ist am nächsten Tag bis 12.00 Uhr bei der Gemeinde abzugeben.
- (9) Rechtsvorschriften und behördliche Anordnungen sind zu beachten.
- (10) Mit Rücksicht auf die Nachbarschaft sind ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten und die Musik und Lautsprecherdurchsagen sind auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Das Feiern ab 22.00 Uhr ist nur noch in den Räumlichkeiten gestattet.

§ 5 Sonstiges

- (1) Die Beauftragten der Gemeinde sind weisungsbefugt.
- (2) Für mitgebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Eine ausreichende Haftpflichtversicherung des Veranstalters ist nachzuweisen.
- (4) Der Bezug und/oder die Abgabe von Speisen sollte nur in Zusammenarbeit mit in Bendestorf ansässigen gewerblichen Betrieben erfolgen.
- (5) Für die Veranstaltungen im Rahmen des § 1 Absätze 2 und 3 ist neben der im Voraus zu entrichtenden Benutzungsgebühr gleichzeitig eine Kautions von 200,- € zu hinterlegen.
- (6) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 6 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann ein befristetes oder dauerhaftes Benutzungsverbot von der Gemeinde Bendestorf ausgesprochen werden.

Bendestorf, den 25.06.2013

(Reddig)
Gemeindedirektorin

(Brink)
Bürgermeister